

INHALT:

- ▼ Sitzung des Kreisausschusses am 08.10.2009
- ▼ Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Verkehr am 06.10.2009
- ▼ Tierseuchenrecht; Tierseuchengesetz (TierSG) und Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1-Verordnung); Anordnung der Impfung der Rinder nach § 2 Abs. 3 der BHV1-Verordnung zur Tilgung der Tierseuche BHV1 (IBR) in den Regierungsbezirken Ober- und Niederbayern; Anerkennung als BHV1-freie Region nach Art. 10 der RL 64/432/EWG Impfung aller Mastrinder in reinen Mastbetrieben
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

◆ Sitzung des Kreisausschusses am 08.10.2009

Die nächste Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Starnberg findet statt am **Donnerstag, 08.10.2009, um 14.30 Uhr, im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg**

– Tagesordnung –

I. Öffentliche Sitzung

1. Bekanntgabe der in der letzten nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG);
2. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über den Schutz des Würmtals und von Landschaftsbestandteilen beiderseits der Würm (Würmtal-Schutzverordnung)
3. Vollzug des Bayer. Naturschutzgesetzes;
2. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über die Inschutznahme des Kreuzlinger Forstes, des Pentenrieder Schlages, des Unterbrunner Holzes, des Frohloher Buchets und angrenzender Freiflächen (Landschaftsschutzverordnung „Kreuzlinger Forst“);
4. Sanierung der Kreisstraßen STA 3 und STA 11
5. Zusammensetzung Jugendhilfeausschuss; Neuberufung
6. Zusammensetzung Jugendhilfeausschuss; Neuberufung
7. Verschiedenes
- 7.1. Fluglärmmmission; Flughafen München

II. Nicht öffentliche Sitzung

◆ Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Verkehr am 06.10.2009

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Verkehr des Landkreises Starnberg findet statt am **Dienstag, 06.10.2009, um 14.30 Uhr, im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg.**

Zuvor findet eine Ortsbesichtigung zum Tagesordnungspunkt 2 der öffentlichen Sitzung statt.

Treffpunkt ist um 13 Uhr an der Straße von Hechendorf Richtung Inning kommend, direkt vor dem Baugebiet an der Kreuzung nach Schlagenhofen (an der Wiese Fl.-Nr. 757, Gemarkung Buch).

– Tagesordnung –

I. Öffentliche Sitzung

1. Bekanntgabe der in der letzten nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes;
17. Änderung der Landschaftsschutzverordnung „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“ im Zusammenhang mit der Änderung des Baugebietes „Wörthseeufer Teil II“; 2. Teiländerung, durch die Gemeinde Inning;
3. Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG);
2. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über den Schutz des Würmtals und von Landschaftsbestandteilen beiderseits der Würm (Würmtal-Schutzverordnung)
4. Vollzug des Bayer. Naturschutzgesetzes;
2. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über die Inschutznahme des Kreuzlinger Forstes, des Pentenrieder Schlages, des Unterbrunner Holzes, des Frohloher Buchets und angrenzender Freiflächen (Landschaftsschutzverordnung „Kreuzlinger Forst“);
5. Verschiedenes

II. Nicht öffentliche Sitzung

An alle Halter von Mastrindern in reinen Rindermastbetrieben im Landkreis Starnberg

◆ **Tierseuchenrecht; Tierseuchengesetz (TierSG) und Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1-Verordnung); Anordnung der Impfung der Rinder nach § 2 Abs. 3 der BHV1-Verordnung zur Tilgung der Tierseuche BHV1 (IBR) in den Regierungsbezirken Ober- und Niederbayern; Anerkennung als BHV1-freie Region nach Art. 10 der RL 64/432/EWG Impfung aller Mastrinder in reinen Mastbetrieben**

Das Landratsamt Starnberg erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Alle Halter von Mastrindern in reinen Rindermastbetrieben haben unverzüglich, jedoch bis

spätestens 31.10.2009, alle Mastrinder durch einen Tierarzt gegen BHV1 mit einem Marker-Impfstoff aus inaktivierten Erregern („Totimpfstoff“) impfen zu lassen. Die Grundimmunisierung der Rinder erfolgt durch zweimalige Injektion des Impfstoffes im Abstand von vier Wochen und entsprechend der Angaben des Impfstoffherstellers, die Wiederholungsimpfung ist bis spätestens 30.11.2009 durchzuführen. Nach Durchführung der Impfung dürfen auch in reine Mastbestände nur noch BHV1-freie und nicht gegen BHV1 geimpfte Rinder eingestellt werden.

2. Falls die Halter von Mastrindern ihren Verpflichtungen aus Ziffer 1 Satz 1 und Satz 2 nicht fristgerecht nachkommen, wird ein Zwangsgeld in Höhe von 50 € für jedes nicht geimpfte Tier fällig. Dieses Zwangsgeld wird hiermit angedroht.
3. Von der unter Ziffer 1 Satz 1 und Satz 2 verfügen Impfpflicht sind Rinder ausgenommen, die bis 31.10.2009 geschlachtet werden.
4. Die Tierhalter haben auf Verlangen des Landratsamtes Starnberg, Fachbereich Veterinärwesen, unverzüglich Auskunft über die Anzahl und den Zeitpunkt der durchgeführten Impfungen gegen eine BHV1-Infektion, über die Ohrmarkennummern der geimpften Rinder, sowie über den verwendeten BHV1-Impfstoff zu erteilen.
5. Die Anordnungen in Ziffer 1 Satz 3 und Ziffer 4 dieser Allgemeinverfügung werden für sofort vollziehbar erklärt.
6. Kosten für diesen Bescheid werden nicht erhoben.
7. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

Hinweise:

- Ziel der vorliegenden Allgemeinverfügung ist es, die Rinderbestände von einem gefährlichen Tierseuchenerreger, dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1), zu sanieren; zu Beginn mit einem freiwilligen Verfahren, seit 1997 bundesweit mit einem staatlichen Bekämpfungsprogramm. Wie bei der Bekämpfung der Tuberkulose, der Brucellose oder der Leukose ist das erklärte Ziel, dass alle Rinderbestände frei von diesem Erreger („seuchenfrei“) werden. Die Regierungsbezirke Ober-, Unter- und Mittelfranken sowie die Oberpfalz sind bereits als BHV1-freie Regionen anerkannt.
- In einer Impfkation werden alle Mastrinder mit einem Marker-Impfstoff aus inaktivierten Erregern grundimmunisiert, d.h. es erfolgen zwei Impfungen im Abstand von ca. 4 Wochen. Die beiden Impfdurchgänge sollen im Oktober und November dieses Jahres durch die Hoftierärzte erfolgen. Dies dient auch der Vermeidung von Impfungen in der Wintersaison (Grippeperiode).
- Die Kosten der Impfung (Impfstoff und Verabreichung) werden von der Bayerischen Tierseuchenkasse bis zu einer Höhe von € 1,30 pro Tier zzgl. einer Bestandspauschale von € 18,- übernommen.
- Tierhalter, die entgegen § 2 Abs. 3 Satz 1 der BHV1-Verordnung ein dort genanntes Tier nicht impfen lassen oder eine tierärztliche Bescheinigung über die Impfung (Impfnachweis) nicht aufbewahren, begehen eine Ordnungswidrigkeit, die gem. § 13 Abs. 1 Nr. 1 der BHV1-Verordnung i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 1b, Abs. 3 des Tierseuchengesetzes (TierSG) mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.
- Tierhalter, die entgegen § 2 Abs. 5 der BHV1-Verordnung eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilen, begehen eine Ordnungswidrigkeit, die gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1b der BHV1-Verordnung i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 des Tierseuchengesetzes (TierSG) mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.
- Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung haben gem. § 80 Satz 1 Nr. 2 TierSG und gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung.

- Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes ist nur der verfügbare Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Starnberg, Strandbadstraße 2, 82319 Starnberg, Zimmer 167, Tel.: 08151 / 148 405, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Starnberg, 22.09.2009

Landratsamt Starnberg – Schmid, Oberregierungsrat

◆ Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Starnberg hat am 16.09.2009 eine Tekturgenehmigung zur Errichtung eines Neubaus eines Geschäftshauses mit Parkdeck auf den Grundstücken Fl.Nrn. 522, 523 der Gemarkung Starnberg, Stadt Starnberg, für die TBK Ten Brinke-Küblböck-Verwaltungs-GmbH & Co. Geschäftshaus Starnberg KG, erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden durch das geplante Vorhaben und dessen zugelassenen Befreiungen nicht verletzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80005 München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, Hausanschrift: Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBI S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten. Der Vorgangsakt zur Baugenehmigung kann im Landratsamt Starnberg – Kreisbauamt – nach vorheriger telefonischer Anmeldung (08151/148-457) im Zimmer 279 eingesehen werden.

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat



Ausländerbeirat Landkreis Starnberg Sprechstunde

Der Ausländerbeirat im Landkreis Starnberg hat es sich zur Aufgabe gemacht, alle ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger im Landkreis bei ihren Anliegen mit Rat und Tat zu unterstützen. Wenn Sie Hilfe brauchen, können Sie sich gerne jederzeit an den Beirat wenden. Zudem findet an jedem ersten Donnerstag im Monat eine Sprechstunde statt.

**Nächster Termin:
Donnerstag, 1. Oktober 2009
14 bis 17 Uhr
Zimmer 148 a**

Telefon 08151 148-322
www.auslaenderbeirat-starnberg.de
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2
82319 Starnberg




Energieberatung der Verbraucherzentrale Bayern e. V.

Angebot zur telefonischen und persönlichen Beratung im Landratsamt Starnberg:

- Heizungsanlagen in Alt- und Neubauten
- Warmwasserbereitung • baulicher Wärmeschutz
- Solartechnik • Feuchtigkeit und Schimmel
- Energiesparverordnung • viele weitere Themen

Die Energieberatung findet einmal im Monat statt.

Nächster Termin: Donnerstag, 8. Okt. 2009
14 bis 14.45 Uhr: telefonische Beratung
14.45 bis 18 Uhr: persönliche Beratung

**Termine unter Telefon 08151 148-509
www.lk-starnberg.de/energieberatung**

Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg



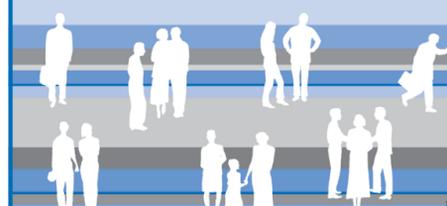

Einfach mehr Service!

Besuchen Sie unseren neuen BürgerService im Landratsamt Starnberg.

Für zahlreiche Dienstleistungen steht Ihnen unser Team von **Montag bis Donnerstag von 7 bis 18 Uhr und am Freitag von 7 bis 16 Uhr** zur Verfügung.

Mehr Informationen über den BürgerService erhalten Sie beim Landratsamt oder im Internet unter www.landkreis-starnberg.de

Das Team des BürgerService freut sich auf Ihren Besuch.



Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg
Telefon 08151 148-148
buergerservice@LRA-starnberg.de
www.landkreis-starnberg.de



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Karl Roth
Redaktion: Stefan Diehl
Satz: Druckerei Jägerhuber, Starnberg
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.